

## Prävention gegen Einbruch- diebstähle in Arztpraxen

Durch Berichte über gravierende Diebstähle in Arztpraxen, sah der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) die Notwendigkeit, dass sich die BLÄK an das Bayerische Landeskriminalamt mit der Frage wendet, ob aus polizeilicher Sicht in Bayern ein Anstieg derartiger Straftaten zu verzeichnen ist. Die Anfrage beinhaltete auch die gleichzeitige Bitte um Informationen über präventive Maßnahmen.

Das Bayerische Landeskriminalamt hat zu dem Anliegen mitgeteilt, dass zwar die einfachen Diebstähle im Bereich der Arzt- und Zahnarztpraxis in Bayern tendenziell rückläufig gewesen sind, jedoch bei den schweren Diebstählen (Einbruchdiebstahl) ein Anstieg zu verzeichnen ist. Nach Schilderung des Landeskriminalamts steht dies insbesondere im Zusammenhang mit der vermeintlich lohnend erscheinenden Praxisausstattung, wie zum Beispiel medizinische Geräte und die EDV-Ausstattung sowie vor allem im Zusammenhang mit dem in Arztpraxen vermuteten Bargeld, was zusätzlich für potenzielle Täter ein Anreiz sei. Zudem gäbe es oft günstige Tatgelegenheiten aufgrund nicht ausreichend gesicherter Türen und Fenster. Begünstigt werde dies auch durch die häufig publikumsferne Lage der Arztpraxen. Offensichtlich üben solch vermeintlich unbeobachteten Standorte eine erhöhte Anziehungskraft aus. Das Bayerische Landeskriminalamt macht die BLÄK darauf aufmerksam, dass es ein Merkblatt mit Sicherheitsempfehlungen herausgegeben hat, in dem dargestellt wird, mit welchem vertretbaren Aufwand der Einbruchschutz in Arztpraxen deutlich erhöht werden kann. Dieses Merkblatt liegt bei den kriminalpolizeilichen Beratungsstellen aus und kann zusätzlich im Internet unter [www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html/5286](http://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/beratung/technik/index.html/5286) abgerufen werden. Ein weiteres Informationsblatt aus dem Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) ist abrufbar unter [www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/details/7/56.html](http://www.polizei-beratung.de/medienangebot/details/details/7/56.html)

Zusätzlich besteht bei den bayerischen Polizeibehörden und bei den dafür eingerichteten Beratungsstellen die Möglichkeit, sich kostenlos und individuell beraten zu lassen.

Nähere Informationen dazu sind bei Ihrer zuständigen Polizeiinspektion oder über das Internet unter [www.polizei.bayern.de](http://www.polizei.bayern.de), Rubrik „Schützen & Vorbeugen – Kriminalpolizeiliche Beratungsstellen“ erhältlich.

Peter Kalb (BLÄK)

## Antworten auf kritische Fragen zum Thema Impfungen und Impfstoffe

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat eine neue Rubrik (Thema Impfen) für Angehörige der Fachkreise in seinem Internetangebot freigeschaltet.

Unter der Adresse [www.pei.de/antworten-impfen](http://www.pei.de/antworten-impfen) bietet das PEI die Möglichkeit, sich einen schnellen Überblick über kritische Fragen zu Impfungen zu verschaffen, beginnend mit fünf Fragen zum Thema Impfnebenwirkungen:

- » Impfung und Multiple Sklerose,
- » Impfung und Quecksilber,
- » Impfung und Autismus,
- » Impfung und Diabetes mellitus,
- » Impfung und Zusatzstoffe.

Unter Verweis auf die jeweilige(n) Publikation(en) stellt das PEI die Antworten und/oder Gegenargumente dar. Zukünftig wird diese Zusammenstellung um solche Fragen (mit entsprechenden Antworten) erweitert, die bisher noch nicht in Form von Publikationen bearbeitet wurden und nicht zwingend das Thema „Impfnebenwirkung“ beinhalten.

Für den geplanten Ausbau dieser Rubrik rufft das PEI – gemeinsam mit dem Robert Koch-Institut (RKI) – dazu auf, Fragen, die zum Beispiel

von Patienten an Ärzte herangetragen werden, an die Institute (E-Mail: [presse@pei.de](mailto:presse@pei.de)) weiterzuleiten. Diese Fragen sollen dann nach und nach in ähnlicher Weise wie die bereits vorhandenen Fragen aufgearbeitet werden.

### BLÄK AMTLICHES

#### Öffentliche Zustellung

Der Vorstand der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) legte in seiner Sitzung am 14. Mai 2011 fest, dass in den Fällen des Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) die öffentliche Zustellung auf der Website der BLÄK ([www.blaek.de](http://www.blaek.de)) unter „Öffentliche Zustellung“ erfolgt (Art. 15 Abs. 2 VwZVG).

Können Bescheide der BLÄK auf postalischem Wege nicht zugestellt werden, erfolgt eine „öffentliche Zustellung“ durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung, die den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten, das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann, enthält (Art. 15 Abs. 2 VwZVG).

Nach Art. 15 VwZVG ist die öffentliche Zustellung nur als letztes Mittel zulässig, nämlich dann, wenn alle Möglichkeiten der Ermittlung des Aufenthaltsortes des Adressaten fehlgeschlagen sind.

#### Anzeige



Prof. Dr. Niels Korte\*\*  
Marian Lamprecht\*  
Constanze Herr\*

**KORTE**  
RECHTSANWÄLTE

### Absage durch Hochschule oder ZVS? – Klagen Sie einen Studienplatz ein!

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unsere Kanzlei\* liegt direkt an der Humboldt-Universität.  
Prof. Dr. Niels Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Entfernung spielt keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

\* Unter den Linden 12  
10117 Berlin-Mitte  
\*\* Wichertstraße 45  
10439 Berlin

24-Stunden-Hotline: 030-226 79 226  
[www.studienplatzklagen.com](http://www.studienplatzklagen.com)

[www.anwalt.info](http://www.anwalt.info)  
Fax 030-266 79 661  
[Kanzlei@anwalt.info](mailto:Kanzlei@anwalt.info)